



**DER PRÄSIDENT  
DES OBERLANDESGERICHTES  
INNSBRUCK**

**1 Jv 2951-26/14f**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930 469  
Fax: +43 512 577480  
E-Mail: [olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 20. Mai 2014

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffen-gesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014) - Begutachtungsverfahren

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014 und BMJ-S622.006/0004-IV 3/2014

./.. Zu Ihrem Ersuchen vom 7.5.2014, GZ BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014, und vom 8.5.2014, GZ BMJ-S622.006/0004-IV 3/2014, wird die gemeinsame Stellungnahme des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Ernst Werus und der Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Ingrid Brandstätter vom 20.5.2014 vorgelegt.

Dem Präsidium des Nationalrats wird ebenfalls eine Stellungnahme übersendet.

Für den Präsidenten  
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

Dr. Ernst Werus, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck

Dr. Ingrid Brandstätter, Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Innsbruck

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes

Oberlandesgerichtspräsidium Innsbruck	
Eing. 20. MAI 2014	Beil.
JV 2951-26/14P-3	
Innsbruck	

zu 1 Jv 2951-26/14m

Entsprechend dem dortigen Erlass vom 9. 5. 2014 erstatten wir die nachstehende

## Stellungnahme

zum Entwurf

des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014:

Es bestehen folgende Bedenken:

- Zu § 31 Abs 3a und § 32 Abs 1 StPO:

Der Entwurf bietet eine komplizierte, vor allem aber halbherzige Lösung. Schöffengerichtliche Verfahren sind wegen Unanfechtbarkeit der Beweiswürdigung immer höchst verantwortungsvoll, zumal kaum Fälle bekannt wurden, wo der OGH eine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5a StPO anerkannt hätte. Die Entscheidung über eine Vergewaltigung ist nicht leichter und auch nicht weniger bedeutend als beispielsweise die Entscheidung über einen Amtsmissbrauch mit einem Schaden von EUR 101.000,--. Daher sollten die Schöffengerichte einfach so wie früher qualifiziert sein, also generell einen zweiten Berufsrichter haben.

- Zu § 108a StPO:

Diese Neuregelung erscheint überflüssig. § 108 Abs 1 Z 2 StPO ermöglicht nämlich schon bisher die Einstellung überlanger Ermittlungsverfahren durch das Gericht (zum Beispiel 6 Bs 508/12z des OLG Innsbruck).

Die Bestimmung wäre kontraproduktiv. Sie will das Verfahren beschleunigen, kann es aber

beträchtlich verzögern. Wenn der Staatsanwalt den Akt kurz vor dem Ende der Dreijahresfrist dem Gericht vorlegt, muss dieses nämlich den nach so langer Zeit entsprechend umfangreichen Akt erst studieren. Im Falle einer Beschwerde muss ihn auch noch das Oberlandesgericht lesen. Inzwischen dürfte der Staatsanwalt wohl nicht weiter ermitteln. § 108a Abs 4 würde komplizierte und zeitraubende Berechnungen erfordern. Es ist nämlich nicht leicht, in einem viele Bände umfassenden Akt die Zeiten „der Erledigung von Rechtshilfeersuchen“ (gemeint vermutlich: zwischen der Abfertigung und dem Eintreffen der Erledigung) und die Zeiten von „gerichtlichen Verfahren nach §§ 108 und 112“ herauszusuchen und zusammenzurechnen.

Überdies erscheint die Bestimmung missbrauchsgefährdet. Wollte sich ein Staatsanwalt der Befristung entziehen, müsste er bloß ständig ein unnötiges, aber voraussichtlich lange Zeit in Anspruch nehmendes Rechtshilfeersuchen an eine ausländische Justizbehörde laufen haben.

- Zu § 126:

Der Entwurf geht hier in die richtige Richtung, bleibt aber halbherzig. Das Problem, dass die Auswahl des auch im Hauptverfahren weiter verwendbaren Sachverständigen dem Staatsanwalt überlassen wird, also jemandem, der im Hauptverfahren zum waffengleichen Beteiligten werden soll, bleibt nämlich ungelöst. Das volkstümliche Sprichwort „wes Brot ich ess, des Lied ich sing“, skizziert den daraus entstehenden Anschein für die übrigen Beteiligten und Teile der Öffentlichkeit. Die Auswahl des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren durch den Haft- und Rechtsschutzrichter wäre wohl kein großer Aufwand und würde dieses Problem – trotz der weiter bestehenden Leitungs- und Auftragserteilungsbefugnis des Staatsanwaltes – wirksamer entschärfen.

- Zu § 491:

Das Mandatsverfahren würde die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit aushöhlen. Besonders die Nichtöffentlichkeit schadet dem Vertrauen in die Justiz. Warum die „grundsätzliche“ Problematik, die zur Abschaffung durch die Strafprozessnovelle 1999 führte (1581 BlgNR 20. GP), nun nicht mehr gelten sollte, bleibt unklar.

Das Mandatsverfahren kann kontraproduktiv sein. Es will beschleunigen, kann aber verzögern, weil es unter Umständen Monate dauert, bis statt des durch den Einspruch ausgeschlossenen Richters ein neuer Richter den Akt studiert hat. Hingegen ist der mögliche Beschleunigungseffekt eines Mandatsverfahrens gering, weil die Hauptverhandlung bei einem

Angeklagten, der das Verfahren möglichst schnell hinter sich bringen will (also keinen Einspruch erheben würde), ohnedies nicht lange dauert.

Der Entwurf enthält eine gefährliche Anomalie beim Verzicht auf Rechtsbehelfe. Es bleibt nämlich unklar, warum ein Angeklagter ohne Verteidiger auf einen Einspruch sofort gültig verzichten könnte, obwohl § 57 Abs 2 letzter Satz StPO einen Verzicht des Angeklagten auf Rechtsmittel gegen Urteile ohne Beratung mit dem Verteidiger für wirkungslos erklärt.

Innsbruck, am 20. 5. 2014



Dr. Ernst Werus



Dr. Ingrid Brandstätter

